

Kursreglement Zertifikatskurs (CAS) *Der Weg zum Publikum*

Der Fakultätsrat der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund der Artikel 32, Abs. 2, und 71 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität (LUNE) vom 2. November 2016;

Legt fest:

Gegenstand	Art. 1 Die philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Neuchâtel stellt ein Weiterbildungszertifikat / Certificate of Advanced Studies (CAS) „Der Weg zum Publikum“ aus.
Ziel der Ausbildung	Art. 2 Das CAS bietet eine Ausbildung aus wissenschaftlicher und praxisbezogener Perspektive im Bereich Kulturförderung an. Das erlaubt die Herausforderungen und die Wichtigkeit der aktuellen Kulturförderung zu begreifen. Die Ausbildung bietet einen Einblick in den Bereich Marketing, Kommunikation, Finanzierung und Event-Management und bietet Hilfsmittel, um den Wandel im Kulturbereich heranzugehen. Die Ausbildung adressiert sich an Geschäftsleitende und Mitarbeiter im öffentlichen und privaten Kulturbereich.
Organisation	Art. 3 ¹ Das CAS wird vom Institut für Kunstgeschichte und Museologie (IHAM) organisiert. ² Der Weiterbildungskurs findet nicht statt wenn seine Finanzierung nicht gesichert ist.
Leitung	Art. 4 ¹ Die Kursleitung besteht aus zwei Mitgliedern des IHAM, davon wenigstens ein/e ProfessorIn ² Die Kursleitung ist für Folgendes zuständig: a) Organisation der Weiterbildung b) Studienplan und Prüfungen c) Kontaktaufnahme mit den Referenten d) Zulassung der KandidatInnen e) Bei Bedarf äussert sich die Kursleitung über die vergleichbaren Qualifikationen nach einer sorgfältigen Prüfung des Dossiers der BewerberInnen f) Betrag der Anmeldegebühren g) Betrag der Teilnahme am CAS aufgrund der globalen Anmeldegebühren h) Budget i) Koordination der Bildung j) Beschränkung der Anzahl der Teilnehmer nach Eingang der Anmeldeformulare k) Absage der Weiterbildung falls die Finanzierung nicht genug ist. l) Weiterentwicklung des Kurses

Teilnahmebedingungen

Art. 5 ¹KandidatInnen mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Geisteswissenschaften (oder vergleichbare Qualifikation) oder entsprechende Berufserfahrung im Kulturbereich werden an die Teilnahme des CAS zugelassen.

²Ebenfalls sind an die Teilnahme des CAS Personen zugelassen, die dementsprechend Kenntnisse und Berufserfahrung im Kulturbereich vorweisen können. Das gilt für die Zulassung ans Modul I oder für die direkte Zulassung ans Modul II. Die Dekanin / der Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät entscheidet über die Zulassung der KandidatInnen zusammen mit der Kursleitung.

³Die KandidatInnen sollen ein Bewerbungsdossier an die Kursleitung senden. Dieses Dossier enthält:

- a) Das ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular
- b) Einen Lebenslauf, falls das Modul nicht anerkannt wurde.

⁴Die KandidatInnen können von der Kursleitung zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden, damit ihre Erfahrung und Motivation besser eingeschätzt werden können. Jede KandidatIn wird gleich behandelt.

Anmeldung und Gebühren

Art. 6 ¹Der Betrag der Anmeldegebühren wird vom Rektorat nach Budget und nach Vorschlag der Kursleitung festgelegt. Der Betrag steht auf dem Anmeldeformular des Kurses.

²Wird die Anmeldung angenommen und der Kurs bestätigt, muss die Anmeldegebühr beglichen werden. Eine Zahlung in mehreren Tranchen innerhalb der Dauer des Kurses ist auf Anfrage möglich.

³Die Kursleitung kann eine KandidatIn ausschliesslich an die Teilnahme des Moduls I oder des Moduls II zulassen (Teilnahmebescheinigung bestehend aus 4 ECTS). Bei Bedarf erfolgt eine Zulassung „sur dossier“ wenn die Bedingungen des Art. 5. erfüllt sind. In diesem Fall wird der Betrag der Anmeldegebühr dementsprechend gerechnet.

Rücktritt

Art. 7 ¹Bei Rücktritt nach Anmeldebestätigung und bis vier Wochen vor Kursbeginn wird der Betrag von CHF 100.- für die Bearbeitung des Dossiers gerechnet.

²Bei einem Rücktritt in den vier Wochen vor Kursbeginn wird die Hälfte der Anmeldegebühren gerechnet, abgesehen von wichtigem Grund. Bei einem Rücktritt in den zwei Wochen vor Kursbeginn wird der gesamte Betrag gerechnet, abgesehen von wichtigem Grund.

Dauer des Kurses	<p>Art. 8 ¹Jedes Modul samt Seminar, Leistungsnachweis, Einreichung und Vorstellung der Zertifikatsarbeit erfolgt in maximal einem Jahr. Über dieser Zeitspanne hinaus kann das Modul nicht anerkannt werden, unter Vorbehalt Abs. 2.</p> <p>²Auf schriftliche Anfrage und aus wichtigem Grund kann die Dauer des Studiums ggf. verlängert werden.</p> <p>³Die Anerkennung der zwei Module und die Vorstellung der Zertifikatsarbeit erlauben die Erlangung des Zertifikats.</p>
Studienplan	<p>Art. 9 ¹Der Studienplan entspricht 13 Kreditpunkte ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System), umfasst 112 Lehrstunden und 150 Stunden eigener Arbeit.</p> <p>²Der Studienplan entspricht dem Inhalt der zwei Module und der Seminare, der Verteilung der Kreditpunkte, der DozentInnen und der Anzahl der Stunden. Der Studienplan ist vom Fakultätsrat und vom Rektorat angenommen.</p> <p>³Die Weiterbildung ist auf zwei Modulen aufgebaut; jedes Modul umfasst einen schriftlichen Leistungsnachweis und eine Schlussarbeit.</p>
Bewertung	<p>Art. 10 ¹Die Bewertung des CAS besteht aus einem Leistungsnachweis pro Modul und aus der Einreichung und Vorstellung einer Arbeit; das wird mit 13 ECTS angerechnet.</p> <p>²Im Fall einer ungenügenden Note ist eine zweite und letzte Prüfung möglich.</p>
Zertifikatsarbeit	<p>Art. 11 ¹Das Thema der Zertifikatsarbeit wird von der StudentIn in Absprache mit der Kursleitung ausgewählt.</p> <p>²Die Methodologie für die Einreichung der Arbeit und deren Bewertung werden zu Beginn des Kurses von der Kursleitung erklärt.</p> <p>³Die Arbeit wird unter der Supervision einer Lehrperson des CAS und mit Unterstützung der Kursleitung eingereicht.</p> <p>⁴Die Arbeit muss spätestens zehn Wochen nach Ende des zweiten Moduls abgegeben und vorgestellt werden. Sollte die Vorstellung oder die Einreichung der Arbeit aus wichtigem Grund kurzfristig verhindert werden, definiert die Kursleitung die Bewertung.</p> <p>⁵Bei einer unentschuldigten Abwesenheit an der Vorstellung der Arbeit sowie bei einer verspäten Abgabe der Arbeit und bei jedem versuchten Betrug (zum Beispiel Plagiat) wird das CAS nicht bestanden.</p> <p>⁶Ist die Arbeit ungenügend, muss diese überarbeitet und innerhalb zwei Monate abgegeben werden. Wenn bei einem zweiten Versuch, die Prüfung nicht bestanden wird, ist die StudentIn aus dem Studiengang ausgeschlossen.</p>

Erfolgreiches Absolvieren

Art. 12 ¹Der Leistungsnachweis am Schluss von jedem Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bezeichnet.

²Die Zertifikatsarbeit ist anerkannt, wenn die Note mindestens eine 4 von einer Skala von 1 bis 6 ist.

³Bei einem Leistungsnachweis mit der Bezeichnung „nicht bestanden“ oder mit einer ungenügenden Note ist maximal ein zweiter Versuch möglich.

⁴Die Erwerbung der 13 ECTS erfolgt nach der Erfüllung der oben genannten Bedingungen.

Zeugnis

Art. 13 ¹Die Ergebnisse der Bewertung werden durch die Kursleitung bekannt gegeben.

²Das Zeugnis wird erst nach der vollständigen Auszahlung der Anmeldegebühren geliefert. Das Zeugnis ist von der / dem DekanIn der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und von der zuständigen Person der Kursleitung unterschrieben

³Falls eine Person nur einen Teil des Kurses besucht oder die Äquivalenz für das Modul I nach dem Art. 5, Abs. 2, nicht bekommen hat, kann auf Anfrage eine Teilnahmebescheinigung ohne Kreditpunkte erlangen.

Ausschliessung

Art. 14 Die KandidatIn wird aus dem Studiengang ausgeschlossen:

- a) Wenn die Dauer des Studiums nach Art. 8 überschritten wird
- b) Wenn der Leistungsnachweis zweimal nicht bestanden wird, Art. 12
- c) Wenn der Betrag der Anmeldegebühren innerhalb der Fristen nicht beglichen wird.

Rekurs

Art 15 Die getroffenen Entscheidungen auf dem vorliegenden Reglement werden als Beschlüsse der Fakultät betrachtet aufgrund der Art. 98 und 99 LUNE.

Inkrafttreten

Art. 16 Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft. Das Reglement vom 8. Dezember 2015 wird dadurch aufgehoben und ersetzt.